

Kreis-Rechts- und Strafordnung (KRSO)

des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Durchführung

- (1) Die KRSO gründet sich auf die Bestimmungen der Kreis-Geschäftsordnung (KGO) des VK sowie der Satzung des Westdeutschen Volleyballverbandes e.V. (WVV) und der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO) und ist in diesem Sinne anzuwenden und auszulegen.
- (2) Die KRSO regelt die Gerichtsbarkeit des VK. Die Kreisgerichtsbarkeit wird vom Kreisgericht und den Wettkampfgerichten ausgeübt.
- (3) Die Mitglieder der Kreisgerichte sind als solche in ihrer Entscheidung nur der Satzung und den Ordnungen des WVV und des VK unterworfen.

II. Wettkampfgericht

§ 2 Zusammensetzung und Verfahrensvorschriften

- (1) Werden Meisterschaften und Relegationsturniere auf Kreisebene in Turnierform ausgetragen, wird ein Wettkampfgericht eingesetzt.
Dieses besteht aus
 - a) einem Kreisvertreter als Vorsitzendem
 - b) einem Vertreter des Ausrichters als 1. Beisitzer
 - c) einer weiteren am Protest unbeteiligten und qualifizierten Person
- (2) Die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts wird mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben. Sind Mitglieder des Wettkampfgerichts befangen, weil ihre Vereine an diesem Verfahren beteiligt sind, werden sie vom Vorsitzenden durch Neutrale ersetzt. Ist der Vorsitzende befangen, wird eine weitere am Protest unbeteiligte qualifizierte Person hinzugezogen. Der Vorsitzende wird dann aus deren Mitte gewählt.
- (3) Das Wettkampfgericht entscheidet über Proteste der Vereine oder Spielgruppen bzw. deren Vertreter gegen ausgesprochene Strafen, Disqualifikationen und sonstige Vorkommnisse.
- (4) Proteste müssen innerhalb von 30 (dreißig) Minuten nach Bekannt werden des Protestgrundes beim Wettkampfgericht eingelegt werden. Die Protestgebühr nach § 17 (2) ist bar zu zahlen. Sie verfällt bei Ablehnung zugunsten des VK bzw. der KVJ. Das Wettkampfgericht entscheidet unverzüglich nach Antragstellung im mündlichen Verfahren. Der Protest, die Entscheidung und ihre Begründung sind schriftlich niederzulegen und von der Wettkampfleitung an den Kreis-Spielwart bzw. den Kreis-Beachwart, bzw. den Kreis-Breiten- und Freizeitsportwart bzw. den Kreis-Jugendwart weiterzuleiten. Rechtsmittel sind nicht zugelassen.

III. Kreisgericht

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Das Kreisgericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten Beisitzer als seinem Vertreter sowie mindestens einem weiteren Beisitzer. Die Beisitzer übernehmen, bei Aufforderung durch den Vorsitzenden, Verfahren als berichterstattende Richter.
- (2) Das Kreisgericht entscheidet in der Besetzung mit 2 (zwei) Personen, wobei eine der beiden Personen der Vorsitzende oder sein erster Beisitzer sein muss. In schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder dem 1. Beisitzer als Einzelrichter entschieden werden.
- (3) Die Mitglieder des Kreisgerichts werden für die Dauer von 2 (zwei) Jahren vom Kreistag gewählt.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorsitzende der Spruchkammer-Nord auf Vorschlag des Kreisausschusses weitere Beisitzer bis zum nächsten Kreistag berufen. Gleiches gilt bei Nachberufungen von vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedenen Mitgliedern des Kreisgerichts.

§ 4 Stellvertretender Vorsitzender und Ersatzbeisitzer

- (1) Die Beteiligung eines Ersatzbeisitzers wird durch den Vorsitzenden des Kreisgerichts bestimmt. Sie ist nur zulässig, wenn
 - a) ein Beisitzer zur Teilnahme an dem gerichtlichen Verfahren nicht in der Lage ist und hierdurch eine nicht zumutbare Verzögerung des Verfahrens eintreten würde, oder
 - b) ein Beisitzer von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist (§ 5).
- (2) Kann der Vorsitzende des Kreisgerichts sein Amt nicht ausführen, übernimmt der 1. Beisitzer als dessen Stellvertreter das Amt. Kann dieser sein Amt ebenfalls nicht ausführen, übernimmt der 2. Beisitzer das Amt. Kann dieser das Amt nicht ausführen, wird vom Vorsitzenden der Spruchkammer-Nord ein Vertreter bestimmt.
- (3) Kann ein berichterstattender Richter aus den in § 4 (1) genannten Gründen sein Amt nicht ausführen, beruft der Vorsitzende des Kreisgerichts einen anderen Beisitzer des Kreisgerichts als Stellvertreter.

§ 5 Ausschließung, Besorgnis der Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Kreisgerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen, in denen
 - a) er selbst, sein Verein, seine Spielgruppe oder ein Mitglied seines Vereins oder seiner Spielgruppe beteiligt ist oder
 - b) er selbst oder ein Mitglied seines Vereins oder seiner Spielgruppe an einer Entscheidung einer untergeordneten Instanz oder als Amtsträger des WVV mitgewirkt hat oder
 - c) es mit einem Beteiligten verheiratet, verwandt oder verschwägert ist.
- (2) Ein Mitglied des Kreisgerichts kann sich selbst für befangen erklären. Es scheidet damit aus dem Verfahren aus.

- (3) Ein Mitglied des Kreisgerichts kann wegen der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (4) Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten gestellt werden. Er kann grundsätzlich nur vor Eintritt in die Verhandlung, oder falls eine Verhandlung nicht stattfindet, vor Eintritt des Gerichts in die Beratung gestellt werden. Werden Gründe erst während der mündlichen Verhandlung bekannt, kann der Antrag während der Verhandlung gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen. Das abgelehnte Mitglied kann sich über den Ablehnungsgrund äußern. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die verbleibenden Mitglieder des Gerichts durch Beschluss. Kann eine Einstimmigkeit nicht herbeigeführt werden, muss ein Ersatzbeisitzer hinzugezogen werden.
- (5) Gegen den Beschluss kann binnen einer Woche Beschwerde bei der nächsthöheren Instanz eingelegt werden; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 6 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Kreisgericht ist als Erstinstanz für alle Streitigkeiten aus dem BFS-Spielbetrieb (BFS-Spielrunde) des VK zuständig.
- (2) Das Bezirksgericht Westfalen-Süd entscheidet letztinstanzlich über Berufungen und Beschwerden des Kreisgerichts. In Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung kann das Bezirksgericht Westfalen-Süd die Spruchkammer-Nord als Berufungsinstanz zulassen.

IV. Antrag, Beteiligte, Fristen, Kostenvorschuss

§ 7 Antrag

- (1) Ein Verfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Antragstellers § 8 (1) eingeleitet. Im Laufe des Verfahrens sind auch die Beteiligten § 8 (3) antragsberechtigt. Mehrere Beteiligte können gemeinsam einen Antrag stellen.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Kreisgericht einzureichen:
 - a) Antrag unter Darlegung der Gründe und der Beweismittel in dreifacher Ausfertigung
 - b) Namen und Anschriften der Beteiligten
 - c) Nachweis (Einschreibebelege), dass allen in Betracht kommenden Beteiligten und der zuständige Staffelleiter eine Antragschrift mit allen Beweismitteln zugestellt wurde
 - d) der Kostenvorschuss in Höhe der jeweiligen Gebühr gemäß § 17 (2), vorzugsweise als Verrechnungsscheck.
- (3) Werden die Unterlagen, Nachweise und die Zahlung des Kostenvorschusses auch nach Stellung einer Nachfrist von 1 (einer) Woche und unter Hinweis auf die Folgen nicht eingereicht, ist der Antrag kostenpflichtig zu verwerfen.
- (4) Jeder der informierten Beteiligten hat dem Kreisgericht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mitzuteilen,
 - a) ob der dem Verfahren beitreten will
 - b) wie er sich unter Darlegung welcher Beweismittel zu dem Antrag stellt
 - c) ob er als Antragsgegner den Antrag des Antragstellers anerkennt.

- (5) Im Rahmen der durchzuführenden Überprüfung der Vertretungsbefugnis des Antragstellers kann das Kreisgericht vom Antragsteller und den Beteiligten den Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis verlangen.
- (6) Eine Eintragung im Spielberichtsbogen ist kein Antrag.

§ 8 Beteiligte

(1) Antragsteller ist

- a) In Streitfällen aus dem Spielverkehr
 - a1) das Mitglied des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, dessen Mannschaft an dem streitigen Spiel beteiligt war oder sein sollte
 - a2) die Mitglieder der Staffel, die ein tatsächliches Interesse an der Entscheidung begründen können
- b) In Verfahren wegen Schiedsgerichte
 - b1) das Mitglied des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, dessen Mannschaft an dem streitigen Spiel beteiligt war oder es sein sollte
 - b2) die Mitglieder der Staffel, die ein tatsächliches Interesse an der Entscheidung begründen können
 - b3) der Kreis-Schiedsrichterwart
- c) Bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen
 - c1) das Mitglied des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, das direkt betroffen ist oder ein tatsächliches und rechtliches Interesse an einer Entscheidung begründen kann
- d) In Strafverfahren
 - d1) der Kreisvorstand, der Kreisausschusses, Mitglieder des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO und Kreisangehörige
- e) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen die Kreis-Breiten- und Freizeitsportordnung (KBFSO) des VK
 - e1) die Mitglieder des Kreisausschusses und des Kreis-Jugendausschusses
 - e2) die Mitglieder des VK, die Vereine oder die Spielgruppen gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, soweit sie ein tatsächliches und rechtliches Interesse nachweisen können.
- f) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interessen des VK
 - f1) der Kreisvorstand
 - f2) der Kreisausschuss
- g) In Fällen von Sperren gemäß § 16
 - g1) der von der Sperre Betroffene

(2) Antragsgegner ist

- a) In Streitfällen aus dem Spielverkehr
 - a1) das Mitglied des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, dessen Mannschaft Gegner im streitigen Spiel war oder sein sollte
 - a2) In Verfahren zu Entscheidungen der Staffelleiter bzgl. Spielwertungen der VK, vertreten durch den Kreis-Breiten- und Freizeitsportwart (KBFSW) oder einem von ihm benannten Vertreter.
- b) In Verfahren wegen Schiedsgerichte
 - b1) Gestellung des Schiedsgerichtes durch den Volleyballkreis, der VK, vertreten durch den Kreis-Schiedsrichterwart oder einem von ihm benannten Vertreter.

- b2) Gestellung des Schiedsgerichtes durch ein Mitglied des VK, eines Vereins oder einer Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, das Mitglied des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, die das Schiedsgericht stellte oder stellen sollte.
- b3) Bei Entscheidungen des Schiedsgerichtes, der VK, vertreten durch den Kreis-Schiedsrichterwart oder einem von ihm benannten Vertreter.
- b4) das Mitglied des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, das Gegner des Antragstellers im streitigen Spiel war.
- c) Bei Entscheidungen spielleitender Stellen zur Organisation und über Ordnungsstrafen
 - c1) der VK, vertreten durch den KBFSW oder einem von ihm benannten Vertreter.
- d) In Strafverfahren
 - d1) der Beschuldigte
Ist der Beschuldigte im Auftrag des VK tätig gewesen, ist der Vorsitzende des Kreisausschusses anzuhören. In allen anderen Fällen ist das Mitglied des VK, der Verein oder die Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, dem der Beschuldigte angehört, zu beteiligen.
- e) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Kreis-Ordnungen
 - e1) derjenige, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird
- f) In Fällen der Feststellung von Verstößen gegen Ansehen und Interessen des VK
 - f1) derjenige, dem ein Verstoß zur Last gelegt wird
- g) In Fällen von Sperrern gemäß § 16
 - g1) der Kreisvorstand

(3) Weitere Beteiligte

- a) Am Verfahren sind diejenigen zu beteiligen, denen durch die Entscheidung Kosten oder sonstige Nachteile erwachsen können.
- b) Sofern weitere Beteiligte vom Kreisgericht anerkannt werden, sind diese mit den Antragsunterlagen zu versorgen. Sofern die Beteiligten vom Antragsteller ausreichend erkannt sind und sie die Antragsunterlagen nachweislich erhalten haben, ist eine Anforderung der Stellungnahme seitens des Kreisgerichts nicht erforderlich.
- c) Wer ein tatsächliches und rechtliches Interesse daran hat, dass in einem Rechtsstreit die eine Partei obsiege, kann dieser zum Zweck der Unterstützung als Beteiligter beitreten. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels.

§ 9 Fristen, Fristversäumnisse

- (1) Die Frist, innerhalb der ein das Gerichtsverfahren einleitender Antrag zu stellen ist, beträgt 14 (vierzehn) Tage.
- (2)
 - a) Die Frist beginnt mit dem Bekannt werden der Ereignisse, die den Antrag rechtfertigen.
 - b) In Streitfällen aus dem Spielverkehr und Verfahren wegen Schiedsgerichte beginnt sie für die Spielbeteiligten (Mannschaften und Schiedsrichter) mit Ablauf des Tages, an dem das streitige Spiel stattgefunden hat bzw. stattfinden sollte.
 - c) Hat eine der am Spiel beteiligten Mannschaften nach der KBFSO fristgerecht Anträge auf eine anders lautende Spielwertung gestellt, beginnt die Frist mit der Mitteilung des Staffelleiters zu dem entsprechenden Spiel.
 - d) Für die weiteren Mitglieder der jeweiligen Staffel und antragsberechtigte Amtsträger beginnt die Frist mit der Mitteilung des Staffelleiters zu dem entsprechenden Spiel.
- (3)
 - a) Ist für die Antragsfrist ein Ereignis maßgebend, wird der Tag des Ereignisses nicht mitgerechnet. Bei der Zustellung beginnt die Frist mit dem dritten Tag nach Aufgabe

zur Post. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit dem nachfolgenden Werktag. Zur Einhaltung der Frist genügt es, wenn der Poststempel den letzten Tag der Frist aufweist.

- b) Ist diese oder eine andere Frist versäumt, kann die Einsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn die Frist durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Umstände nicht eingehalten werden konnte und dies glaubhaft gemacht wird. Mittel der Glaubhaftmachung sind schriftliche Zeugenaussagen und Urkunden, der Antrag ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu stellen.
- (4) Gegen den ablehnenden Beschluss ist die Beschwerde innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen beim Bezirksgericht Westfalen-Süd zulässig.
Auf Umstände, die länger als ein Jahr zurückliegen, können keine Anträge mehr gestützt werden.

§ 10 Kostenvorschuss

- (1) Der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Rechtsmittel einlegt, hat der Antragschrift einen Kostenvorschuss in Höhe der jeweiligen Gebühr, vorzugsweise durch Verrechnungsscheck, beizufügen.
- (2) Beteiligte, die gemäß § 8 (3) von Amts wegen einen Antrag stellen oder ein Rechtsmittel einlegen, sind davon befreit.
- (3) Obsiegt der Antragsteller oder wird auf Grund des eingelegten Rechtsmittels die angefochtene Entscheidung aufgehoben oder der Rechtsstreit zurückverwiesen, wird der Kostenvorschuss erstattet.

V. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 11 Vorbereitung und Führen der mündlichen Verhandlung, Vorbereitung von schriftlichen Verfahren

- (1) a) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung vor oder lässt sie durch einen berichterstattenden Beisitzer vorbereiten. Er beraumt den Termin der mündlichen Verhandlung unter Beachtung der Fristen gemäß § 9 an und lädt Beisitzer, Beteiligte und Zeugen. Zwischen Ladung und Termin sollte eine Frist von einer Woche liegen.
 - b) In schriftlichen Verfahren bereitet der Vorsitzende die Entscheidung vor oder lässt sie durch einen Beisitzer vorbereiten.
 - c) Der Vorsitzende des Kreisgerichts kann Verfahren an den 1. Beisitzer zur Vorbereitung und Entscheidung als Einzelrichter übergeben.
- (2) Der Antragsteller kann seinen Antrag vor Eintritt des Kreisgerichts in die Entscheidung zurückziehen. Das Kreisgericht stellt das Verfahren ein. Die in § 8 (2) und (3) genannten Beteiligten können dem nicht widersprechen.
- (3) Erkennt der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustellung ohne Einschränkung an, werden Gebühren nicht erhoben.

- (4) a) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn der Vorsitzende des Kreisgerichts sie für notwendig erachtet oder ein Beteiligter dies verlangt.
- b) Die Verhandlung ist für Kreisangehörige öffentlich. Das Kreisgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das Interesse des VK oder eines am Verfahren Beteiligten dies erfordert. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
- b) Der Vorsitzende hat während der Tätigkeit des Kreisgerichts das Haus- und Ordnungsrecht. Mündliche Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er kann einen Protokollführer aus dem Kreis der Beisitzer für die jeweilige Verhandlung berufen.
- (5) Das Kreisgericht soll zum Zwecke der Wahrheitsfindung alle erforderlichen Beweise erheben. Es soll dazu, wenn nötig, Zeugen laden, Auskünfte und Gutachten von den fachlich zuständigen Mitgliedern des Kreisausschusses einholen und Urkunden vorlegen lassen.
- (6) Die Beteiligten haben alle zum Zeitpunkt der Beweiserhebung bekannten Beweismittel vorzulegen. Nicht vorgelegte Beweise können in Berufungsverfahren nur in begründeten Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) In mündlichen Verfahren ist den anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.
- (8) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die wichtigsten Vorgänge der Verhandlung sowie die wesentlichen Teile der Zeugenaussagen und sonstigen Beweisergebnisse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei schriftlichen Verfahren und Ablauf der Fristen für die Beteiligten entscheidet das Kreisgericht nach Aktenlage.
- (9) Erscheint der Antragsteller bei mündlicher Verhandlung nicht, wird der Antrag kostenpflichtig abgelehnt. Erscheint der Antragsgegner nicht, wird nach Aktenlage entschieden.
- (10) Jeder Beteiligte kann zur mündlichen Verhandlung mit einem Beistand erscheinen.

§ 12 Entscheidungen des Kreisgerichts

- (1) Bei der Beratung und Abstimmung über die Entscheidung dürfen nur die zur Entscheidung befugten Mitglieder des Kreisgerichts zugegen sein. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit des Kreisgerichts entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Entscheidung kann im Anschluss an eine mündliche Verhandlung verkündet werden. Sie ist in jedem Fall schriftlich niederzulegen und im Original vom Vorsitzenden des Kreisgerichts zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten gleichzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung enthält
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten
 - b) die Bezeichnung des Gerichts und seiner Besetzung
 - c) die Entscheidungsformel einschließlich der Kostenentscheidung
 - d) die Darstellung des Sachverhalts
 - e) die Entscheidungsgründe
 - f) die Rechtsmittelbelehrung

- (4) Die ergehenden Entscheidungen wirken für und gegen alle Beteiligten.
- (5) Eine Abschrift der Entscheidung ist allen Beteiligten binnen 14 (vierzehn) Tagen seit dem Tage der Entscheidung zuzustellen.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittelbelehrung hat das zulässige Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die nächsthöhere Instanz, deren Sitz und die einzuhaltende Frist zu enthalten. Durch die Rechtsmittelbelehrung sind ferner die Beteiligten auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Einzahlung der Gerichtskosten hinzuweisen.
- (2) Die Frist, innerhalb der Berufung oder Beschwerde beim Bezirksgericht Westfalen-Süd einzulegen ist, beträgt 14 (vierzehn) Tage.
- (3) Die Fristen beginnen mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 14 Rechtsmittelverfahren

In Streitfällen aus dem Spielverkehr der BFS-Spielrunde von grundsätzlicher Bedeutung, kann der KBFSW selbstständig Rechtsmittel einlegen.

§ 15 Strafvorschriften

- (1) Das Kreisgericht kann auf Antrag Strafen gegen Mitglieder des VK, Vereine oder Spielgruppen gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, Kreisangehörige, Amtsträger und Schiedsrichter verhängen.
Bestraft werden kann, wer
 - a) ein Mitglied des VK, einen Verein oder eine Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, ein Organ des VK oder einen Kreisangehörigen beleidigt, verleumdet oder bedroht,
 - b) tätlich gegen Kreisangehörige oder Zuschauer wird,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) als Zeuge eines Verfahrens falsch aussagt oder eine falsche Versicherung abgibt,
 - e) einen VK-BFS-Spielerpass oder einen VK-Spielberichtsbogen fälscht, verfälscht oder von einem solchen VK-BFS-Spielerpass gebrauch macht oder machen lässt oder auf einer nicht zur Person gehörenden VK-BFS-Spielerpass spielt oder spielen lässt,
 - f) es unternimmt, zu einer Tat nach Ziffer d) oder e) anzustiften,
 - g) einer Aufforderung des Kreisvorstandes zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung eines Organs des VK nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt,
 - h) gegen die Kreis-Ordnungen, Ansehen oder Interessen des VK verstößt.
- (2) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) zeitliche oder dauernde Spielsperre
 - d) zeitliche oder dauernde Spielhallensperre
 - e) zeitliche oder dauernde Amtssperre
 - f) Entzug der Schiedsrichterqualifikation
 - g) Ausschluss aus dem VK unter Beachtung von § 8 KGO

Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

- (3) a) Geldstrafen können für Kreisangehörige bis € 256,00 und für Mitglieder des VK, Vereine oder Spielgruppen gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, bis € 2560,00 verhängt werden.
- b) Die Strafmaße für die übrigen Strafen sind in der Anlage 1 der VRSO zusammengestellt.
- c) Im Wiederholungsfall kann auf dauernde Spielsperre, Amtssperre oder auf Ausschluss erkannt werden.
- d) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.
- e) Entscheidungen aus Strafverfahren wirken auch dann gegen den Beklagten, wenn er im Verlauf des Verfahrens als Mitglied des VK, eines Vereins oder einer Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, Kreisangehöriger oder Amtsträger aus dem VK ausscheidet.
- f) Geldstrafen sind innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Rechtsgültigkeit des Urteils zu zahlen.
- g) Zeitliche Sperren, Zurückstufungen und Ausschlüsse werden in den Kreis- oder Verbandsnachrichten oder entsprechenden Mitteilungen veröffentlicht.
- h) Bei Nichtzahlung rechtsgültig verhängter Geldstrafen und bei Nichtbeachtung von zeitlichen Sperren kann der Kreisvorstand auf dauernde Spiel- oder Amtssperre oder auf Ausschluss entscheiden.

§ 16 Sperren

- (1) Der Kreisvorstand kann ohne Einleitung eines Verfahrens gegen Mitglieder des VK, Vereine oder Spielgruppen gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, oder gegen Kreisangehörige, Sperren verhängen, sofern diese einer Entscheidung eines Organs des VK trotz Anmahnung durch den Kreisvorstand nicht nachkommen.
- (2) Durch die Rechtsinstanzen erteilte zeitliche Sperren sind genau zu umgrenzen. Wechselt ein Kreisangehöriger oder ein Mitglied eines Vereins oder einer Spielgruppe gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO während einer Sperre den Verein oder die Spielgruppe, beginnt die Wartezeit gemäß KBFSO erst nach Ablauf der Sperre.

§ 17 Gebühren und Auslagen

- (1) Bei jeder Entscheidung ist auch darüber zu entscheiden, wer welche Kosten des Verfahrens trägt. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.
- (2) Gebühren werden in jeder Instanz nur einmal erhoben.
Sie betragen für Verfahren
 - a) vor dem Wettkampfgericht: € 25,60
 - b) vor dem Kreisgericht: € 25,60
 - c) vor dem Bezirksgericht: € 30,70
 - d) bei Beschwerden: € 18,00
- (3) Auslagen sind Kosten der Beweiserhebung und die Fahrtkosten der Beteiligten sowie der geladenen Zeugen. Die können nur nach der Kreis-Finanzordnung (KFO) in Ansatz gebracht werden. Alle anderen Kosten, insbesondere die der Rechtsberatung tragen die Parteien selbst. Verfahrensübliche Kosten (Porto, Schreibgebühren usw.) sind durch die Verfahrensgebühr abgegolten.

§ 18 Kostenentscheidung

- (1) Kostenschuldner ist im Regelfall der unterliegende Beteiligte. Eine abweichende Entscheidung kann in begründeten Ausnahmefällen getroffen werden.
- (2) Ist er nur teilweise unterlegen, sind die Kosten angemessen zu verteilen. Bei mehreren Beteiligten gilt dies entsprechend.
- (3) Wird ein Verfahren eingestellt oder auf Antrag zurückgenommen, entscheidet der Vorsitzende des Kreisgerichts nach billigem Ermessen.
- (4) Die Höhe der zu erstattenden Kosten setzt der Vorsitzende fest. Die Kostenfestsetzung ist binnen 14 (vierzehn) Tagen mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde ist beim Vorsitzenden einzulegen; er kann der Beschwerde abhelfen oder sie dem Vorsitzenden des Bezirksgerichts Westfalen-Süd zur Entscheidung vorlegen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Haftung der Mitglieder und Spielgruppen

Die Mitglieder des VK, die Vereine oder die Spielgruppen gemäß § 4 Ziffer (2) KBFSO, können für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die mit ihrem Auftrag oder mit ihrer Duldung von Personen begangen werden, die der Kreisgerichtsbarkeit nicht unterliegen.

§ 20 Gnadenweg

Gegen Entscheidungen, die im Rechtsmittelweg des VK oder des Verbandes nicht mehr angefochten werden können, steht der Gnadenweg offen, wenn auf Spiel-, Amts- oder Spielhallensperre, Einstufung in eine tiefere BFS-Spielklasse oder Ausschluss erkannt wurde. Nach Anhörung der letzterkennenden Spruchinstanz entscheidet der Vorstand des WVV im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 21 Anrufung der ordentlichen Gerichte

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur zulässig, sofern der Rechtsweg der Verbandsgerichtsbarkeit erschöpft ist und der Vorstand des WVV 14 (vierzehn) Tage vorher über diese Maßnahme informiert wurde. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen Ansehen und Interessen des Verbandes und des VK.

§ 22 Regelungen in anderen Ordnungen

Soweit Regelungen bezüglich des Verfahrens und der Zuständigkeit der Kreisgerichtsbarkeit in anderen Ordnungen getroffen werden und sie dieser Ordnung widersprechen, gelten nur die Vorschriften der KRSO.

§ 23 Inkrafttreten

Die Ordnung wurde vom Kreisausschuss zum 01.07.2002 in Kraft gesetzt und auf dem Kreistag am 29.11.2002 endgültig beschlossen.